

Protocoll der ersten Pastoral-Conferenz der Stadtprediger des Moscowischen Evangelisch - Lutherischen Consistorialbezirks, gehalten zu Moskau im Jahre 1864

1864

Tartu Ülikooli Raamatukogu: 1965 285

EOD - Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand EOD): miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kaheteistkümnes Euroopa riigis!



Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.-20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna - vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

Naudi oma EOD e-raamatut!

- Saa originaalse raamatu ilme ja tunnetus!
 - Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
 - *Otsi & leia*:* Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.*
 - *Kopeeri & kleebi teksti ning pilte*:* Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitöötlusprogrammidesse.
- *Pole kättesaadav kõigis e-raamatutes.

Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu

- Tingimused: <https://books2ebooks.eu/csp/et/utl/et/agb.html>

Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba 40 raamatukogu enam kui 12 Euroopa riigis. Otsi teenuse raames pakutavaid raamatuid: <https://search.books2ebooks.eu>
Lisainfo aadressil: <https://books2ebooks.eu/et>



Protocoll

der ersten Pastoral-Conferenz der Stadtprediger

des

Moscowischen Evangelisch-Lutherischen
Consistorialbezirks,

gehalten

zu Moskau im Jahre 1864.

Moskau.

Gedruckt in der Kais. Universitäts-Buchdruckerei (Ratföf & Co.)

1864.

Дозволено Цензурую. Москва, декабря 4-го дня 1864 г.

In Folge dringenden und eingehend motivirten Antrags des seligen Generalsuperintendenten Heinrich Dieckhoff unterlegte das Moskowische Evangelisch-lutherische Consistorium unter dem 7 Juli 1862 dem Generalconsistorio das ergebnste Gesuch: „Hochdasselbe wolle dahin wirken, daß in Abänderung des § 582 (438) des Kirchengesetzes, demzufolge allein die Stadtprediger des Moskowischen Consistorialbezirks von der Betheiligung an Synoden ausgeschlossen worden, wahrscheinlich weil zur Zeit der Erneuerung des Kirchengesetzes keine Möglichkeit der Ausführung vorhanden zu sein schien, jetzt, wo durch eine veränderte und verbesserte Wege- und Wasserverbindung die weiten Länderstrecken einander näher gerückt worden, die Einführung solcher Synoden für besagte Stadtprediger eventualiter mit etwaiger Ermäßigung der Reisekosten durch Ertheilung sowohl von Kronspodoroschnen als auch von andern derartigen Vergünstigungen für die Theilnehmer an den Synoden die Allerhöchste Genehmigung erhalte. — In der hierauf unter dem ersten Februar 1863 erfolgten Resolution hält das Generalconsistorium, so sehr es auch das Verlangen der genannten Prediger nach dem wohlthätigen Institute einer Synode zu würdigen weiß, die Intercession um gesetzliche Allerhöchst genehmigte Einführung von Moskowschen Stadtpredigersynoden nach dem in der Unterlegung Consistorii dargelegten Projekte nicht für möglich, stellt aber zugleich dem Consistorio anheim, den ihm untergebenen Stadtpredigern freie Pastoralconferenzen anzuempfehlen, wobei es dem Consistorio überlassen bleibe, zu bestimmen, an welchen Orten, zu welchen Jahreszeiten und wie oft*) solche Zusammenkünfte gehalten werden.“

„In solchen Zusammenkünften“ — bemerkt die Oberbehörde schließlic — „werden die Prediger volle Befriedigung ihres Ver-

*) Das „wie oft“ bezieht sich darauf, daß das Consistorium in seiner zuvor erwähnten Unterlegung bemerkt, die Conferenzen könnten wegen der großen Entfernungen der Stadtpfarrren von einander und wegen der alljährlichen Reisen, welche die Prediger in ihren Amtsbezirken zu machen haben, nicht regelmäßig jährlich gehalten werden.

langens nach Gemeinschaft finden, sich auch mit allen den Gegenständen, die im § 586 auf den Synoden zum Vortrag und zur Berathung kommen sollen, beschäftigen können; auch steht nichts dem entgegen, daß die Prediger die Protocolle ihrer Sitzungen durch den Generalsuperintendenten dem Consistorio zur Berücksichtigung ihrer desideria zufertigen (§ 587)."

Mittels Circular d. d. 22 Juli 1864 erging die Einladung zur ersten Pastoralconferenz.

§ 1.

Am 15-ten September a. e. Morgens 10 $\frac{1}{2}$ Uhr versammelten sich die anwesenden Mitglieder der Conferenz in dem Pastorate der evang.-luther. St. Petri-Pauli-Kirche zu Moskau und begaben sich unter Vortritt ihres Präses, des Generalsuperintendenten W. Carlblom in die genannte Kirche zum Eröffnungsgottesdienste. Nachdem die drei ersten Verse des Liedes N^o 398 (Ulmansches Gesangbuch): „Komm' heil'ger Geist keh' bei uns ein“ gesungen worden waren, betrat Pastor Grohmann den Altar und hielt eine Rede über Hebr. 10, 23—25, in welcher er auf Grund des Textes die verhältnißmäßig zahlreich versammelte Gemeinde und besonders die Amtsbrüder auf die hohe Bedeutung und den Segen einer Pastoral-Conferenz für Gemeinden und Prediger hinwies, indem wir durch ein solches Zusammensein im Bekenntniß unserer Christenhoffnung gestärkt, zu gegenseitiger Liebe und zu guten Werken, wie auch zur Bethätigung unserer Gemeinschaft im Geiste aufgefordert würden. Hierauf wurde der siebente Vers des Liedes 398 gesungen, und dann hielt Pastorprim. an St. Petri-Pauli-Kirche in Moskau, H. Dieckhoff, die Eingangsliturgie. Mit dem Gesange der ersten fünf Verse des Liedes 406 „Fahre fort, fahre fort, Zion fahre fort im Licht,“ bereitete sich die Gemeinde zum Anhören der Predigt, welche Präses über Joh. 15, 16 hielt. Davon ausgehend, daß Pastoren und Gemeindeglieder zu gemeinsamer Andacht in dem Hause Gottes versammelt, daran gemahnt werden, daß sie eins sein sollen in dem H^oErn, in der Allen geltenden Berufung zum Himmelreiche, wie denn auch Pastoren nur dann rechte Hirten seien, kraft ihres Amtes etwas leisten können im Dienste des H^oErn und seiner Gemeinde, wenn sie rechte Christen seien und stets lebendig mit der ganzen Christenschaar verbunden bleiben in ernster selbstverleugnender Nachfolge Christi, zeigte der Redner, wie

jenes Wort Jesu von der Erwählung zum ewigen Leben um uns Alle, Hirten und Heerde aufs Neue ein Band der Gemeinschaft, der Liebe und des Vertrauens zu gegenseitiger Fürbitte schlingen wolle, was wir lebendig inne werden würden, wenn wir den Worten des HErrn folgend, unsere Aufmerksamkeit richten: 1) auf den Grund der Erwählung: die freie Gnade des HErrn, 2) auf den Zweck der Erwählung: „daß ihr hingehet und Frucht bringet,“ 3) auf das Mittel, die Erwählung fest zu machen: das Gebet.

Auf den Kanzelvers 406, 6, folgten Kirchengebet, Vaterunser und Friedensvotum; alsdann wurden die vier ersten Verse des Liedes 401 „Erhalt' uns HErr bei deinem Wort“ gesungen, und der Gottesdienst mit der Schlußliturgie nach der Agende, dem aronischen Segen und dem neunten Verse des zuletzt angegebene[n] Liedes beendigt.

Erste Sitzung

am 15-ten September; von 2—5 Uhr.

§ 2.

Um zwei Uhr Nachmittags versammelten sich die zur Konferenz erschienenen Pastoren im Sitzungslocale des Consistoriums, worauf Präses nach dem Gesange des Liedes 404, 1—3 die Sitzung mit Verlesung der Schriftstelle 1 Petri 1, 13—25, mit Gebet und einigen einleitenden Worten begann.

§ 3.

Gegenwärtig waren:

1. Präses W. Carlblom, Generalsuperintendent.
2. W. Stahl, Consistorial-Assessor und Pastor prim. an St. Michael zu Moskau.
3. A. Haken, Pastor zu Lambow.
4. P. Pundani, Pastor zu Kasan.
5. F. Meyer, Pastor zu Simbirsk.
6. C. Cosmann, Pastor sec. an St. Petri-Pauli zu Moskau.
7. H. Dieckhoff, Past. prim. an St. Petri-Pauli zu Moskau.
8. W. Grohmann, Pastor zu Iwer.
9. N. Sprekelsen, Pastor zu Kamsko-Ishewsk.

10. R. Raeder, Pastor zu Wladimir.
 11. E. Johannson, Pastor zu Ryschkowa-Dmsk.
 12. A. Fehrmann, Pastoradj. an St. Michael zu Moskau.
 Als Gäste waren anwesend:
 P. Naef, Consistorial-Assessor u. reformirter Prediger zu Moskau.
 M. Kurh, Candidat des Ministeriums.

§ 4.

Zu Protocollführern wurden erwählt die Pastoren Cosmann und Fehrmann.

§ 5.

Präses forderte die Anwesenden auf, Themata, deren Besprechung wünschenswerth wäre, aufzustellen.

§ 6.

Pastor Stahl brachte hierauf die Frage zur Discussion: „Soll Gemeindegliedern die Theilnahme an Pastoralconferenzen gestattet sein?“ Nach längerer Verhandlung wurde diese Frage dahin beantwortet, daß wir zunächst nur eine reine Pastoralconferenz darzustellen hätten, wobei indeß die andere Frage: ob eine Vertretung der Gemeinden auf Synoden überhaupt oder bei uns insbesondere wünschenswerth oder nothwendig sei, offen gelassen wurde.

§ 7.

Pastor Stahl trug darauf an, einen möglichst kurzen und billigen Anhang zum Gesangbuche drucken zu lassen, hauptsächlich um die active Bethheiligung der Gemeinde an der Liturgie zu fördern. Die Versammlung entschied sich, um den verschiedenen Wünschen zu entsprechen, dahin, daß dieser Anhang folgende Stücke enthalten sollte: 1) die Liturgie des Hauptgottesdienstes mit Noten (nach Punschel), 2) Intonationen und Responsorien, 3) die Litanei, 4) die Pericopentafel, 5) Formulare für Nothtaufen und Beerdigungen, für den Fall der Abwesenheit eines Pastors zu gebrauchen, 6) Anweisung zum Bibellefen beim Hausgottesdienst. — Der Reinertrag soll der Stadtprediger-Wittwen- und Waisen-Casse zu Gute kommen. Mit der Besorgung von 3000 Exemplaren dieses Anhangs wurden die Pastoren Cosmann und Fehrmann beauftragt.

§ 8.

Pastor Dieckhoff regte darauf die Frage an, „wie die Gottesdienste an Staatsfesten in liturgischer und homiletischer Beziehung am besten zu gestalten seien,“ welche Frage dahin erledigt wurde, daß einerseits Pastor Raeder es übernahm, für das nächste Jahr einige liturgische Entwürfe zu verschiedenen in unserer Agende nicht normirten Nebengottesdiensten vorzubereiten, und daß andererseits für nothwendig erachtet wurde, die Schriftverlesung regelmäßig mit einer mehr oder weniger ausführlichen Erklärung und mit einer der Bedeutung des Festes entsprechenden Ansprache zu verbinden.

§ 9.

Nach dem Gesange des vierten Verses des Liedes 404 wurde die Sitzung geschlossen, und die nächste auf den folgenden Tag Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Zweite Sitzung

am 16-ten September von 11—3 Uhr.

Zum Beginne der Sitzung wurden die 3 ersten Verse des Liedes № 398 „Komm' heil'ger Geist keh' bei uns ein“ gesungen, worauf Pastor Haken nach Verlesung der Schriftstelle Joh. 17, v. 14 — 26 das Morgengebet hielt.

§ 10.

Auf Antrag des Präses wurden folgende Bestimmungen in Betreff der Discussion über aufgestellte Thesen von der Conferenz gut geheißsen.

1. Nachdem der zu besprechende Satz möglichst klar und bestimmt aufgestellt worden, treten die Sprecher in bestimmter Reihenfolge und nicht willkürlich und durcheinander auf.

2. Damit diese Ordnung eingehalten werden könne, läßt Präses sich, nachdem die These proclamirt worden ist, die Namen derer aufgeben, die zu sprechen gedenken, und ruft dann die Angemeldeten der Reihenfolge nach auf, in welcher sie im Protocoll aufgeführt sind, d. i. dem Amtsalter nach.

3. Wem während der schon begonnenen Discussion die Luft aufsteigt zu sprechen, meldet sich zuvor und spricht, wenn er an die Reihe kommt.

4. Ebenso ist es Jedem, der schon gesprochen hat, unbenommen, wiederholt zu sprechen, doch immer erst nach vorhergegangener Meldung.

5. Der Thesensteller notirt sich alles, worauf er zu erwidern gedenkt, hält aber mit seinen Entgegnungen zurück, bis die zuerst Angemeldeten gesprochen haben, kann später wiederholt sprechen, doch immer nach vorhergegangener Meldung.

Indem die Conferenz, diese Bestimmungen sich aneignend, darin einverstanden ist, daß nur, wo in dieser Weise Ordnung und Freiheit auf gleiche Weise zu ihrem Rechte kommen, einigermaßen Klarheit, Resultat und befriedigende Auffassung der Discussion im Protocolle ermöglicht wird, behält sie sich in Zukunft etwa nothwendig erscheinende ergänzende Bestimmungen vor.

Das Protocoll der ersten Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

§ 11.

Pastor Haken trug eine Arbeit vor über „die erste Synode in Jerusalem in ihrer normativen Bedeutung für alle kirchlichen Concilien, Synoden und Conferenzen“ im Anschluß an Act. 15.— Nachdem in dem ersten Theile der Arbeit die Veranlassung und Zusammensetzung der Synode aus dem apostolischen Berichte dargestellt worden war, entwickelte Verfasser folgende als mit Evidenz aus jenen Prämissen hervorgehende Sätze: 1) daß alle Synodal-Verhandlungen, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollen, zu legitimen Beschlüssen mit vollgültiger Kraft führen müssen, wie der Beschluß der jerusalemischen Synode die betreffenden weit und tief greifenden Fragen zum definitiven Abschluß gebracht habe. 2) Daß solche Beschlüsse nicht zu fassen und zu sanctioniren sind allein von einem Kirchenfürsten, oder allein von beamteten Kirchendienern (ἐπίσκοπος), sondern mit Zuziehung der Gemeinden oder ihrer erwählten Vertreter, wie weder Petrus noch Paulus, Jacobus oder sonst einer der Apostel in ihren Synodalvorträgen etwa über die Gewissen herrschen, sondern durch nichts anderes als durch die Macht der Wahrheit und der brüderlichen Liebe die fragliche Angelegenheit zum Austrage gebracht wissen wollten; und 3) daß alle Synodal-Beschlüsse in den Gemeinden resp. den Vertretern derselben wurzeln müssen, welche gleich der jerusalemischen Sy-

nodal-Gemeindeversammlung das Amen zu sprechen und den Act zu besiegeln haben (v. 22—29). Diese Verhältnisse seien aber keineswegs auf unsere aus vergeblich Berufenen und Auserwählten, Gläubigen und Ungläubigen bestehenden Massen und Mischlingsgemeinden ohne weiteres anzuwenden, vielmehr tritt Verfasser den von Pastor Kauzmann (cf. Mittheilungen, 1864, S. 1. S. 2) geltend gemachten Ansichten entgegen, in so fern dieser schlechthin die Kirche mit der Gemeinde in pleno identificire, weil kein Mensch entscheiden könne, wer die heiligen Gläubigen und Schäflein Christi seien. Hiergegen bemerkt Verfasser, daß ja auch wir, ohne Herzenskündiger zu sein, dieselben „als Jünger und Brüder“ kennen. Wer aber als solcher nicht gekannt ist, gehört nicht in unsere Synoden. Wo aber die Mehrzahl der Gemeindeglieder aus gläubigen Seelen besteht, ja wo sie auch nur dem materialen und formalen Princip unserer Kirche die Anerkennung nicht versagt, möchte, ja müßte allerdings die Gemeinde selbst zur Synode gezogen oder wenigstens durch ihre Repräsentanten vertreten sein. Anderenfalls sei die Heranziehung der Gemeinde zu Synodalbeschlüssen mehr als bedenklich; jedenfalls aber sollten zur Theilnahme an allen Synoden durch vorhergehende kirchliche Proclamation wenigstens alle diejenigen Gemeindeglieder aufgefordert werden, welche sich sowohl für die interne Reinheit und Schönheit als auch für den externen Ausbau der Kirche interessiren, und es würde nicht vergeblich darauf getraut sein, daß sich der Geist des HErrn in der Synode als ein Geist der Weisheit und des Friedens kund geben werde. Die conföderativen evangelischen Kirchentage, als die Versammlungen des evangelischen Bundes entsprächen in Betreff ihrer Zusammensetzung am meisten den normativen Grundzügen in der jerusalemischen Synode. Dagegen entfernen sich, meinte der Verfasser, von derselben am meisten die alten bischöflichen Consilien bis zum Tridentinum, die Disputationen zur Zeit der Reformation zwischen Katholiken, Lutheranern und Reformirten, so wie die größeren und kleineren rein klerikalen Synoden der Gegenwart.

In dem 2-ten Theile der Arbeit geht Verfasser auf die Verhandlungen und Beschlüsse jener normativen Synode genauer ein; auch hier giebt er zunächst eine historische Darstellung des Verlaufes der ersten Synode zu Jerusalem. Wie dort eine Union zwischen den beiden Parteien der Juden- und Heidenchristen daher möglich wurde, daß der gemeinsame Glaube an die Gnade des

Herrn Jesu Christi vorhanden war, und in diesem Glauben die Reinigung des Herzens durch den heiligen Geist, so könnten überhaupt folgende zwei Grundbedingungen für das Vorhandensein wahren Christenthums und zur Basis christlicher Union aufgestellt werden: 1) die Gabe des heiligen Geistes zur Erkenntniß der Sünde und zum Ergreifen der seligmachenden Gnade Gottes in Christo (v. 8 und 17) und 2) die Reinigung des Herzens durch den Glauben, der das selbstfüchtige Ich und die Welt überwindet.

Aus diesen Grundbedingungen resultirt dem Verfasser mit Nothwendigkeit die Einheit und Reinheit der Kirche. Diese Einheit und Reinheit der Kirche festzustellen und zu wahren, sollte allezeit das Hauptaugenmerk aller synodalen Verhandlungen namentlich in unserer Zeit sein, und zwar nach dem Grundsatz: in necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas. Die necessaria unitas sind nur jene genannten Grund-Bedingungen, alle übrigen Fragen enthielten unvergleichlich weniger Herzen und Kirchen trennende Causalität als die höchstwichtige, weltgeschichtlich bedeutsame Beschneidungsfrage auf der Synode zu Jerusalem. Wo sich in den Kirchenparteien obgenannte apostolische Grundbedingungen des wahren Christenthums als principiell anerkannte herausstellen, könne und solle die Kirchen trennende Tendenz jeder andern Streitfrage von allen christlichen Concilien, Synoden und Conferenzen in friedfertiger, nachgebender, concedirender Bruderverliebe gleich also beseitigt werden, wie es auf der Synode zu Jerusalem geschah. Das sola fide bilde die scharfe Grenzlinie der Union. Das Panier unseres Necessariums soll das Wort des Apostels Gal. 1, 8. tragen. Hier wäre alle falsch gerühmte Weitherzigkeit und Toleranz ein Verrath an der Reichs Sache Christi. Darum sollten es alle evangelischen Synoden und Conferenzen dem heiligen Geiste freudig anheimgeben, die lebendigen Steine, wo sie auch immer vorhanden sein mögen, zu einer Behausung Gottes im Geiste zu vereinigen und sich mithin auch selbst anlassen, verbinden und aufnehmen zu lassen in solche Einheit der einen heiligen christlichen Kirche.

Die Arbeit erndtete den herzlichsten Dank der Conferenz, welche mit regem Interesse besonders die historischen und exegetischen Ausführungen angehört hatte. Es entspann sich daher eine lebhaft Discussion, in welcher auch abweichende Ansichten laut wurden. — In Anerkennung des Zusammenhangs, in welchem die eben vortragene Arbeit mit der von Pastor Stahl in der ersten Sitzung

aufgestellten Frage (cf. S 6) steht, wurde von einem Gliede der Conferenz bemerkt, wie auch aus dieser Arbeit hervorgehe, daß eine Verbindung von Amtsträgern und Gemeindegliedern bei synodalen Verhandlungen überhaupt, für unsere Verhältnisse aber besonders, wünschenswerth sei, weil dadurch der pastoralen Wirksamkeit in der Diaspora treue Gehülfen erzogen werden könnten. Andererseits wurde nun aber auch die Schwierigkeit, mit welcher die Ausführung derartiger Anträge zu kämpfen habe, hervorgehoben, ja sogar ihr Nutzen überhaupt in Zweifel gezogen. Gegen des Verfassers Ansicht in Bezug auf das Verhältniß der Confessionen unter einander wurde geltend gemacht, daß die Confessionen gleich den verschiedenen Erscheinungen auf dem Gebiete der Natur und des Geisteslebens eine geschichtliche und in so fern providentielle Stufenleiter zur Erkenntniß der göttlichen Gnade und Wahrheit darstellen; und wenn nun auch alle Confessionen, jede für sich, das Prae in Anspruch nehmen, so thue dies doch nur unsere Confession auf Grund ihrer Uebereinstimmung mit dem klaren Zeugnisse der heiligen Schrift; und darum könne auch im gegenwärtigen Stadium der kirchengeschichtlichen Entwicklung fürs erste von keiner Synode die Rede sein, wo nicht nur Pastoren und Gemeindeglieder, sondern überhaupt Christen allerlei Bekenntnisses vertreten seien, wenn sie nur den zwei genannten Grundbedingungen Genüge leisteten. Hingegen, wurde von anderer Seite hinzugefügt, sei es wohl wünschenswerth, durch Stärkung des Vertrauens zwischen Pastoren und Gemeinden dahin zu wirken, daß sich innerhalb des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses in der Wahrheit und in der Liebe starke Synoden nach dem Vorbilde der jerusalemischen anbahnten, wozu vielleicht, wie ein Dritter bemerkte, zunächst Gemeinde-Convente mit gleicher Aufgabe, aber in engerem Umfange einen gesegneten Uebergang bilden dürften. Jedenfalls, äußerte ein Viertes; da wir doch, wie auch Verfasser selbst anerkennt, durch die Noth unserer Verhältnisse gezwungen sind, die empirische Gemeinde von der ecclesia stricte dicta scharf zu unterscheiden, müsse es bei jeder synodalen Zusammenkunft ausgesprochene oder unausgesprochene Voraussetzung sein, daß jeder Angriff auf das materiale oder formale Princip unserer Kirche keinerlei Berechtigung noch Berücksichtigung beanspruchen könne, was vielleicht am klarsten und schärfsten durch eine Vertheidigung der ganzen Synode auf Schrift und Bekenntniß zu erzielen wäre.

Die Debatte wurde dann von Präses zusammenfassend abgeschlossen mit der Bemerkung, daß der einzelne Christ jeder Confession nach den zwei aufgestellten Grund-Bedingungen Liebe und Anerkennung beweisen, und insofern die Gemeinschaft des Geistes bethätigen dürfe und müsse, daß aber die Grenzen der kirchlichen Gemeinschaften nicht unser, sondern des HErrn seien, und sie darum auch nicht durch so allgemeine Bestimmungen verückt oder vermischet werden dürften.

§ 12.

Pastor Sprekelsen stellte folgende 4 Sätze über Seelsorge auf: 1) die specielle Seelsorge ist die geistliche Behandlung der einzelnen Seele, um sie zur Buße und zum Glauben an Christum zu führen und im Wachsthum des evangelischen Glaubens zu fördern. Sie geschieht durch Belehrung, Ermahnung, Tröstung aus dem Worte Gottes, so wie durch Fürbitte vor dem HErrn; 2) die specielle Seelsorge ist zwar der schwierigste Theil der Thätigkeit des geistlichen Amtes, jedoch unerläßliche Pflicht des Predigers, wenn anders seine Wirksamkeit eine gesegnete sein soll; 3) die Seelenpflege soll an einer jeden Seele und in den verschiedensten Vorkommnissen des Lebens geübt und dazu jede sich anbietende Gelegenheit benutzt, aber auch, wo es Noth thut, die Gelegenheit gesucht werden; 4) um ein treuer Seelsorger zu sein, muß der Pastor selbst in der Zucht des heiligen Geistes stehen, und herzliche Liebe zu den von dem HErrn theuer erkauften Seelen hegen.

Diese aus innerster Erfahrung in warmer und ernster Weise weiter ausgeführten Sätze veranlaßten keine weitere Discussion, wurden aber als eine Mahnung zu eifriger Ausübung dieser pastoralen Thätigkeit von allen Gliedern der Conferenz mit Dank entgegen genommen.

§ 13.

Einige Mitglieder der Conferenz beantragten Aenderungen der das Aufgebot, die Ehescheidung, das Begräbniß u. a. m. betreffenden Bestimmungen des Kirchengesetzes. Da aber diese Angelegenheit für zu wichtig gehalten wurde, als daß sie auf dem Wege bloß mündlicher Besprechung erledigt werden könnte, so wurde den Antragstellern anheimgegeben, der nächsten Conferenz die von ihnen gewünschten Aenderungen gründlich motivirt und

genau formulirt schriftlich vorzulegen, damit diese Vorlagen, wenn möglich, auf dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Wege Berücksichtigung finden könnten.

§ 14.

Da es nicht selten vorkommt, daß Gemeindeglieder nicht nur ohne triftigen Grund, sondern sogar oft in unlauterer Absicht Pastoren benachbarter Gemeinden um Vollziehung von Amtshandlungen ersuchen, so wurde von Pastor Raeder der Antrag gestellt, daß der um eine solche Amtshandlung gebetene Pastor sich für verpflichtet zu erachten habe, zunächst den Bittsteller zu fragen, warum er die betreffende Amtshandlung nicht von dem eigenen Pastor vollziehen lassen wolle, und bei ungenügender Motivirung denselben an seinen Pastor zu weisen, jedenfalls aber sich in solchen Fällen mit dem Nachbar, aus dessen Gemeinde die Bitte an ihn gelangt ist, in amtsbrüderliche Correspondenz zu setzen, womöglich ehe die Amtshandlung vollzogen ist. Dieser Antrag wurde einstimmig genehmigt.

§ 15.

Die Sitzung wurde mit dem Gesange des 3-ten Verses des Liedes N^o 180 geschlossen, und die nächste Sitzung auf den folgende Tag um 11 Uhr Vormittags anberaunt.

Dritte Sitzung

am 17-ten September 1864, von 11 bis halb 4 Uhr.

§ 16.

Die Sitzung wurde mit dem Gesange der zwei ersten Verse des Liedes N^o 468, mit Verlesung der Schriftstelle Römer 10, v. 9—17 und Gebet von Pastor Pundani begonnen. Das Protocoll der vorhergehenden Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

§ 17.

Pastor Fehrmann trug eine Arbeit vor, in welcher er die Kritik eines russischen Werkes über Huf und Luther einer Beleuch-

zung unterzog. Die Arbeit wurde mit allgemeinem Interesse angehört und soll nach des Verfassers Absicht und zugleich auf den Wunsch der Conferenz dem Drucke übergeben werden.

§ 18.

Pastor Stahl als Glied des hiesigen Bezirks-Comités der Unterstützungscasse warf, davon ausgehend, daß die Einnahmen dieser Casse der Wichtigkeit ihres Zweckes keineswegs entsprächen, ja sogar im letzten Jahre bedeutend abgenommen hätten, die Frage auf: wie die Sammlungen für die Unterstützungscasse in den einzelnen Gemeinden anzustellen seien, um einen höheren Ertrag zu erzielen? Nach längerer Besprechung dieses für das Bestehen unserer Kirche in der Diaspora so wichtigen Institutes empfehlen sich zu etwaiger Benutzung je nach den besondern Verhältnissen folgende modi: 1) Vertheilung von Collecten-Büchern von Seiten der Pastoren an einzelne sich für diese Sache interessirende Gemeindeglieder, 2) in Landgemeinden der allgemeine Beschluß, daß jedes Gemeindeglied bei gewissen kirchlichen Gelegenheiten (etwa der Communion) einen wenn auch kleinen aber bestimmten Beitrag dem Pastor übergebe, wie solches bereits in einigen Landgemeinden (cf. Bericht des Central-Comités vom ersten Jahre) mit dem besten Erfolge angewandt worden sei; 3) kirchliche Feier des Jahresfestes des Bezirks-Comités der Unterstützungscasse, wo durch detaillirte Schilderung der Nothstände einzelner Diasporagemeinden die Bruderliebe in den Herzen geweckt und zur Bethätigung aufgefordert werden möge; 4) Druck und weitere Verbreitung der Berichte der zum hiesigen Consistorialbezirke gehörigen Bezirks-comités.

Die Conferenz ersuchte den Pastor Stahl als Schriftführer des Moskaischen Bezirkscomités, er möge bei seinem Comité dahin wirken, daß genannte Vorschläge nicht nur den dem Bezirkscomité untergeordneten Hilfscomités, sondern auch den übrigen Bezirkscomités des Moskaischen Consistorialbezirks zu eventueller Beachtung überwiesen würden.

§ 19.

Bei eingehender und lebhafter Besprechung des Schulwesens in der Diaspora erinnerte Pastor Stahl daran, daß bei den schwierigen Verhältnissen, mit denen die Schule in der Diaspora

zu kämpfen habe, als fortwährendem Fluctuiren der Gemeinden, äußerst geringer Zahl der schulfähigen Kinder 2c., die Unterstützungscasse diesem wichtigen Zweige des kirchlichen Lebens ihre besondere Aufmerksamkeit und fördernde Beihülfe angedeihen lassen wolle.

§ 20.

Pastor Fehrman wies auf den Nothstand hin, daß die Jugend nicht selten nicht nur völlig unvorbereitet an Kenntnissen, sondern auch der Deutschen Sprache fast unkundig zum Confirmandenunterrichte erscheine, und erwies hieraus das Bedürfnis nach einem Büchlein, in welchem das aus dem Katechismus, der biblischen und Kirchengeschichte für jeden evangelisch-lutherischen Christen Nothwendigste und Wissenswürdigste in deutscher und russischer Sprache enthalten sei. Zur Vorbereitung und Vorlage eines solchen Büchleins an die nächste Conferenz wurden die Pastoren Raeder und Fehrman erwählt.

§ 21.

Pastor Pundani forderte die Versammlung auf, sich für den Anschluß an die Leipziger Mission auszusprechen, hierauf ward ihm erwidert, daß dies bereits geschehen sei, woran sich die Aufforderung an die Pastoren der Diaspora knüpfte, sich dem Moskauer Missionscomité, welches seine Gaben vorzugsweise nach Leipzig sende, aber auch andere Missionsgesellschaften bedenke, anzuschließen. Die Pastoren der Diaspora erklärten sich einstimmig für eine Verbindung mit dem Moskowischen Missionscomité.

§ 22.

Pastor Cosmann hielt einen Vortrag über den Zustand der Stadtprediger Wittwen- und Waisencasse im Moskowschen Consistorialbezirke, in welchem er beantragte, das in der Reichsbank deponirte Capital, beziehungsweise die künftighin zu capitalisirenden Jahresüberschüsse dieser Casse in anderen vortheilhafteren Staatspapieren anzulegen. Die Conferenz stimmte diesem Vorschlage bei und autorisirte den Administrator, die nöthigen Schritte zur Ausführung dieses Beschlusses zu thun.

§ 23.

Die Sitzung wurde mit dem Gesange des ersten Verses des

Liedes № 137 „Jesu geh' voran“ geschlossen, und die nächste Sitzung auf den folgenden Tag Nachmittags 3 Uhr anberaumt.

Vierte Sitzung

am 18 September 1864, von 3—5 Uhr Nachmittags.

Gegenwärtig waren Alle bis auf Pastor Grohmann, der Tags zuvor unerwarteter Weise in seine Gemeinde zurückgerufen worden war.

§ 24.

Die Sitzung wurde mit dem Gesange der 2 ersten Verse des Liedes № 319 „Ein' feste Burg ist unser Gott,“ mit Verlesung der Schriftstelle Epheser 6, 10—24 und Gebet von Pastor Meyer, begonnen.

Das Protocoll der letzten Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

§ 25.

Pastor Raeder stellte zur Discussion den Satz auf: Es giebt Fälle, in welchen der Pastor vom Princip der Liebe aus genöthigt ist, von dem Genusse des Abendmahls abzurathen resp. gemäß § 55 der Instruction mit einem hartnäckig Unbußfertigen zu verfahren. Solche Fälle sind: Unbußfertiges Beharren in offenkundigem, sündlichem Leben oder in ausgesprochenem Unglauben.

Dieser Satz wurde in der Weise motivirt, daß einerseits so lange der Mensch in einer besonderen Sünde beharrt, er sich überhaupt die Sündenvergebung nicht aneignen könne, und daß andererseits das Abendmahl nicht Mittel der Glaubensweckung, wozu das Wort diene, sondern der Glaubensstärkung sei.

Die Richtigkeit dieses Satzes im allgemeinen anerkennend hob die weitere Discussion besonders als wichtige Mahnung hervor, bei der Behandlung solcher Fälle es ja nicht an der vorsichtigen, liebevollen, pastoralen Weisheit fehlen zu lassen, weil sonst gar zu leicht Erbitterung einer weiteren seelsorgerischen Einwirkung hinderlich werden könnte, ohne, wie von anderer Seite bemerkt wurde, ins andere Extrem zu verfallen und aus Furcht vor etwaigen Mißgriffen an die Meldung durchaus kein weiteres seelsorgerisches Wort zu knüpfen.

§ 26.

Pastor Stahl lenkte die Aufmerksamkeit der Conferenz auf einige in unseren Stadtgemeinden eingeriffene Mißbräuche bei Leichenbegängnissen hin, vorzugsweise auf das Deffnen der Särge in den Kirchen, und wünschte ein Votum Seitens der Amtsbrüder, welches zur Abstellung desselben beitragen möchte. Die Conferenz stimmte zwar der Anschauung des Pastors Stahls bei, mußte aber die Abstellung dieses in der evangelisch-lutherischen Kirche weit und breit nicht vorkommenden Brauches dem Einflusse der betreffenden Kirchenräthe und Pastoren überlassen, indem sie die letzteren ermächtigte, sich vor den Kirchenrätthen auf ein einstimmiges Votum der Pastoral-Conferenz zu beziehen.

§ 27.

Präses machte der Conferenz einige Mittheilungen über seine Visitationsreise und besonders über die letzte combinirte Synode der Pastoren in den Wolga-Colonien.

§ 28.

Es wurde beschlossen, das Protocoll der Pastoral-Conferenz in 100 Exemplaren auf Kosten einer zu gründenden Stadtprediger-Conferenzcasse drucken zu lassen.

§ 29.

Nachdem Niemand mehr etwas vorzutragen hatte, sprach Pastor Stahl dem Präses den herzlichsten Dank der Amtsbrüder für die freundliche Leitung der Conferenz aus. Dann richtete Präses einige Abschieds-Worte an die Versammelten, forderte sie auf verbunden zu bleiben in der Treue gegen den treuen HErrn, der uns reichlich gesegnet, und treu zu sein in der Liebe und gegenseitiger Fürbitte, und schloß mit Gebet, Vater Unser und dem aronischen Segen, worauf noch der 1-ste und 3-te Vers des Liedes N^o 462 gesungen wurde.

Die aus der Nähe und Ferne Zusammengekommenen schieden von einander mit freudigem Danke für die bei dem längst

ersehnten Genusse persönlicher amtsbrüderlicher Gemeinschaft ihnen zu Theil gewordene vielfache Anregung, in der Zuversicht, daß der Gott aller Gnade dem geringen, aber doch gesegneten Anfang gedeihlichen Fortgang geben werde.

Präsident W. Carlblom.

Protocollführer } Cosmann.
 } Fehrmann.

(Hier folgen die übrigen Unterschriften).

www.books2ebooks.eu